Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►B ►C1 **BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 26. April 2004

über Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/382/EG) ◄

(ABl. L 144 vom 30.4.2004, S. 13)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Beschluss 2009/966/EG der Kommission vom 30. November 2009	L 341	14	22.12.2009
►M2	Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013	L 158	74	10.6.2013

Berichtigt durch:

►C1	Berichtigung, ABl. L 199 vom 7.6.2004, S. 7 (2004/382/EG)

▼B
▼C1

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. April 2004

über Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/382/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien [1], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 entscheidet die Kommission im Namen der Gemeinschaft für jede dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (Prior Informed Consent Procedure, PIC-Verfahren) unterworfene Chemikalie darüber, ob ihre Einfuhr in die Gemeinschaft genehmigt wird oder nicht.

(2) Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) wurden damit beauftragt, die Sekretariatsarbeiten für die Abwicklung des vorläufigen PIC-Verfahrens wahrzunehmen, das durch die am 11. September 1998 unterzeichnete und von der Gemeinschaft mit dem Beschluss 2003/106/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Genehmigung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel [2] gebilligte Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten für das Rotterdamer Übereinkommen, insbesondere durch die dazugehörige, in der Schlussakte niedergelegte Entschließung zu vorläufigen Vereinbarungen, geschaffen wurde.

(3) Die Kommission, die als gemeinsame bezeichnete Behörde fungiert, ist verpflichtet, dem Sekretariat des vorläufigen PIC-Verfahrens im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten Entscheidungen über Chemikalien zu übermitteln.

(4) Das vorläufige Sekretariat hat darum ersucht, dass die Teilnehmer am PIC-Verfahren für die Meldung ihrer Einfuhrentscheidungen das spezielle Antwortformular für das einführende Land verwenden.

[1] ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 775/2004 der Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 27).
[2] ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 27.

▼C1

(5) Das vorläufige PIC-Verfahren wurde auf die Chemikalien Aktinolith, Amosit, Anthophyllit und Tremolit ausgedehnt, bei denen es sich um Amphibole von Asbestfasern handelt, und die Kommission hat vom vorläufigen Sekretariat Informationen in Form eines Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses erhalten (das auch Krokydolith-Asbest erfasst, das bereits dem vorläufigen PIC-Verfahren unterliegt und Gegenstand einer endgültigen Einfuhrentscheidung der Gemeinschaft war, siehe PIC-Rundschreiben IV vom 31. Dezember 1994). Alle diese Chemikalien wurden auf Gemeinschaftsebene durch eine Reihe ordnungspolitischer Maßnahmen schrittweise verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen, zuletzt durch die Richtlinie 1999/77/EG der Kommission vom 26. Juli 1999 ([1]) zur sechsten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ([2]). Deshalb sollte für Aktinolith, Amosit, Anthophyllit und Tremolit eine endgültige Einfuhrentscheidung und für Krokydolith eine revidierte und aktualisierte endgültige Entscheidung getroffen werden.

(6) Das vorläufige PIC-Verfahren wurde auch auf die Chemikalie DNOC (als Pestizid) ausgedehnt, über die das vorläufige Sekretariat der Kommission Informationen in Form eines Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses übermittelte. DNOC fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ([4]). Mit der Entscheidung 1999/164/EG der Kommission vom 17. Februar 1999 über die Nichtaufnahme von DNOC als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Widerrufung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff ([5]) wurde DNOC von Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG ausgeschlossen und festgelegt, dass Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die diesen Stoff enthalten, bis zum 16. August 1999 zurückgezogen werden mussten. Deshalb sollte eine endgültige Einfuhrentscheidung getroffen werden.

(7) Bestimmte Pestizidformulierungen in Form verstäubbarer Pulverformulierungen, die eine Kombination aus mindestens 7 Prozent Benomyl, mindestens 10 Prozent Carbofuran und mindestens 15 Prozent Thiram enthalten, wurden ebenfalls in das vorläufige PIC-Verfahren aufgenommen. Die Kommission hat vom vorläufigen Sekretariat Informationen in Form eines Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses erhalten. Die Chemikalien Benomyl, Carbofuran und Thiram fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 91/414/EWG. Mit der Entscheidung 2002/928/EG vom 26. November 2002 über die Nichtaufnahme von Benomyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff ([6]) wurde Benomyl von Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG ausgeschlossen und festgelegt, dass Zulassungen für

([1]) ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 18.
([2]) ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 24.
([3]) ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.
([4]) ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.
([5]) ABl. L 54 vom 2.3.1999, S. 21.
([6]) ABl. L 322 vom 27.11.2002, S. 53.

▼C1

Pflanzenschutzmittel, die diesen Stoff enthalten, bis zum 25. Mai 2003 zurückgezogen werden mussten. Carbofuran ist derzeit Gegenstand einer Bewertung im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG. In dieser Richtlinie ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, während dem die Mitgliedstaaten, bis eine Entscheidung auf Gemeinschaftsebene vorliegt, nationale Entscheidungen über Stoffe und Produkte treffen dürfen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Mit der Richtlinie 2003/81/EG der Kommission vom 5. September 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Molinat, Thiram und Ziram ([1]) wurde Thiram in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen und darf vorbehaltlich bestimmter Bedingungen in Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Thiram wurde ferner gemäß der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ([2]) notifiziert, in der ein Übergangszeitraum vorgesehen ist, während dem die Mitgliedstaaten, bis eine Entscheidung auf Gemeinschaftsebene vorliegt, nationale Entscheidungen über Stoffe und Produkte treffen dürfen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Deshalb sollte eine vorläufige Einfuhrentscheidung für verstäubbare Pulverformulierungen getroffen werden, die eine Kombination von Benomyl, Carbofuran und Thiram in bzw. über den spezifizierten Konzentrationen enthalten.

(8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 29 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates ([3]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/59/EG der Kommission ([4]), eingesetzten Ausschusses —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für die Chemikalien Aktinolith, Amosit, Anthophyllit, Krokydolith und Tremolit wird eine endgültige Einfuhrentscheidung gemäß dem in Anhang I enthaltenen Antwortformular getroffen.

Artikel 2

Für die Chemikalie DNOC wird eine endgültige Einfuhrentscheidung gemäß dem in Anhang II enthaltenen Antwortformular getroffen.

Artikel 3

Für verstäubbare Pulverformulierungen, die eine Kombination aus mindestens 7 Prozent Benomyl, mindestens 10 Prozent Carbofuran und mindestens 15 Prozent Thiram enthalten, wird eine vorläufige Einfuhrentscheidung gemäß dem in Anhang III enthaltenen Antwortformular getroffen.

([1]) ABl. L 224 vom 6.9.2003, S. 29.
([2]) ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.
([3]) ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1.
([4]) ABl. L 225 vom 21.8.2001, S. 1.

▼C1

ANHANG I

Endgültige Einfuhrentscheidung für die Chemikalien Aktinolith, Amosit, Anthophyllit und Tremolit und aktualisierte endgültige Einfuhrentscheidung für Krokydolith, die eine frühere Einfuhrentscheidung aus dem Jahr 1994 ersetzt

Vorläufiges Sekretariat für das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel

UNEP

ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

WICHTIG: Vor Ausfüllen des Formulars bitte die Anweisungen lesen.

▶(1) **LAND: Europäische Gemeinschaft**

(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern) ◀

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

1.1.	Internationaler Freiname	Asbest in folgenden Formen: Aktinolith, Anthophyllit, Amosit, Krokydolith und Tremolit
1.2.	CAS-Nummer	Aktinolith 77536-66-4 Anthophyllit 77536-67-5 Amosit 12172-73-5 Krokydolith 12001-28-4 Tremolit 77536-68-6
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	

ABSCHNITT 2: DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEN FOLGENDE KATEGORIE/KATEGORIEN

❑ Pestizid

X Industriechemikalie

❑ Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung

ABSCHNITT 3: ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

3.1. X Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land. *

* außer Krokydolith; für diesen Stoff wird eine endgültige Entscheidung aus dem Jahr 1994 aktualisiert.

3.2. ❑ Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.

Die frühere Antwort war eine endgültige Entscheidung. ❑ Ja ❑ Nein

Die frühere Antwort war eine vorläufige Entscheidung. ❑ Ja ❑ Nein

Datum der Ausfertigung der früheren Antwort: _____

ABSCHNITT 4: ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

X **Endgültige Entscheidung** ***(Füllen Sie Abschnitt 5, S. 2 aus)*** **ODER** ❑ **vorläufige Entscheidung** ***(Füllen Sie Abschnitt 6, S. 2—3, aus)***

▶(1) M2

▼C1

ABSCHNITT 5: ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- ODER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN			
5.1.	X **Keine Zustimmung zur Einfuhr**		
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	X Ja	❑ Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	X Ja	❑ Nein
5.2.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr**		
5.3.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	❑ Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	❑ Ja	❑ Nein
5.4.	*NATIONALE RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFT, AUF DIE SICH DIE ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG STÜTZT*		
	Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens der Chemikalien sowie der Verwendung aller Formen von Asbestfasern und Produkten, die die Stoffe enthalten. Die Chemikalien wurden durch eine Reihe ordnungspolitischer Maßnahmen aus dem Jahr 1983 verboten; die letzte Änderung erfolgte durch die Richtlinie 1999/77/EG der Kommission vom 26. Juli 1999 zur sechsten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 18.) Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)		
5.5.	**Bemerkungen** (Siehe Punkte 5.3 und 5.4)		
	Wurde bereits ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde: Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde: Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen		
ABSCHNITT 6: VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG			
6.1.	❑ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**		
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	❑ Ja	❑ Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	❑ Ja	❑ Nein
6.2.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr**		
6.3.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen** Diese Voraussetzungen sind:		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	❑ Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	❑ Ja	❑ Nein

▼C1

6.4.	*ANGABEN DARÜBER, OB EINE ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG INTENSIV GEPRÜFT WIRD*		
	1.1. Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? ❑ Ja ❑ Nein Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:		
6.5.	*NOTWENDIGE INFORMATIONEN BZW. UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE HERBEIFÜHRUNG EINER ENDGÜLTIGEN ENTSCHEIDUNG*		
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:		
6.6.	**Anmerkungen**		
	Wurde in dem Land bereits ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie gestellt?		❑ Ja ❑ Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		❑ Ja ❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		❑ Ja ❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?		❑ Ja ❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja ❑ Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja ❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen		

ABSCHNITT 7: WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN
Alle Asbestformen sind nach der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: Carc. Kat. 1; R45 (Krebs erzeugend Kategorie 1; kann Krebs erzeugen) – T; R 48/23 (giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen).

ABSCHNITT 8: BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE	
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

▼C1

ANHANG II

Endgültige Einfuhrentscheidung für die Chemikalie DNOC

Vorläufiges Sekretariat für das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel

UNEP

ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

WICHTIG: Vor Ausfüllen des Formulars bitte die Anweisungen lesen.

▶(1) **LAND: Europäische Gemeinschaft**

(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern) ◀

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

1.1.	Internationaler Freiname	DNOC und seine Salze (z. B. Ammonium-, Kalium- und Natriumsalze)
1.2.	CAS-Nummer	DNOC 534-52-1 Ammoniumsalz 2980-64-5 Kaliumsalz 5787-96-2 Natriumsalz 2312-76-7
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	

ABSCHNITT 2: DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEN FOLGENDE KATEGORIE/KATEGORIEN

X Pestizid

❑ Industriechemikalie

❑ Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung

ABSCHNITT 3: ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT

3.1. X Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.

3.2. ❑ Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.

Die frühere Antwort war eine endgültige Entscheidung. ❑ Ja ❑ Nein

Die frühere Antwort war eine vorläufige Entscheidung. ❑ Ja ❑ Nein

Datum der Ausfertigung der früheren Antwort: _____

ABSCHNITT 4: ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

X **Endgültige Entscheidung** ***(Füllen Sie Abschnitt 5, S. 2 aus)*** **ODER** ❑ **vorläufige Entscheidung** ***(Füllen Sie Abschnitt 6, S. 2—3 aus)***

▶(1) M2

▼C1

ABSCHNITT 5: ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- ODER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN			
5.1.	X **Keine Zustimmung zur Einfuhr**		
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	X Ja	❑ Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	X Ja	❑ Nein
5.2.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr**		
5.3.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**		
	Diese Voraussetzungen sind:		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	❑ Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	❑ Ja	❑ Nein
5.4.	*NATIONALE RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFT, AUF DIE SICH DIE ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG STÜTZT*		
	Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln, die DNOC enthalten. DNOC wurde von Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ausgeschlossen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff wurden zurückgezogen. (Entscheidung 1999/164/EG der Kommission (ABl. L 54 vom 2.3.1999, S. 21)). Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Europäische Gemeinschaft (siehe Anschrift in Abschnitt 8)		
5.5.	**Anmerkungen**		
	Wurde in dem Land bereits ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie gestellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde: — Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde: — Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen		
ABSCHNITT 6: VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG			
6.1.	❑ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**		
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	❑ Ja	❑ Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	❑ Ja	❑ Nein
6.2.	θ **Zustimmung zur Einfuhr**		
6.3.	θ **Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	❑ Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	❑ Ja	❑ Nein

▼C1

6.4.	*ANGABEN DARÜBER, OB EINE ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG INTENSIV GEPRÜFT WIRD*		
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? ❑ **Ja** ❑ **Nein** Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:		
6.5.	*NOTWENDIGE INFORMATIONEN BZW. UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE HERBEIFÜHRUNG EINER ENDGÜLTIGEN ENTSCHEIDUNG*		
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:		
6.6.	**Anmerkungen**		
	Wurde in dem Land bereits ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie gestellt?		❑ Ja ❑ Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		❑ Ja ❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		❑ Ja ❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?		❑ Ja ❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja ❑ Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja ❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen		

ABSCHNITT 7: WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN
DNOC ist gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: Muta. Kat. 3; R68 (Erbgut verändernd Kategorie 3; irreversibler Schaden möglich) – T+; R26/27/28 (sehr giftig; sehr giftig beim Einatmen, bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken) – Xi; R38, R41 (reizend; reizt die Haut; Gefahr ernster Augenschäden) – R43 (Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich) – R44 (Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss) – N; R50/53 (umweltgefährlich; sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).

ABSCHNITT 8: BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE	
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

▼C1

ANHANG III

Vorläufige Einfuhrentscheidung für verstäubbare Pulverpestizidformulierungen, die eine Kombination aus mindestens 7 Prozent Benomyl„ mindestens 10 Prozent Carbofuran und mindestens 15 Prozent Thiram enthalten

▼M1

ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

▶(1) **LAND:**	Europäische Gemeinschaft (Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern)◀

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

1.1	**Gebräuchliche Bezeichnung**	Verstäubbare Pulverformulierungen, die eine Kombination aus Benomyl, Carbofuran und Thiram enthalten
1.2	**CAS-Nummer**	17804-35-2 1563-66-2 137-26-8
1.3	**Kategorie**	☐ Pestizid ☐ Industriechemikalie ☒ Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

2.1 ☐ Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.

2.2 ☒ Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.

Datum der Ausfertigung der früheren Antwort: 12.12.2004

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

☒ Endgültige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus) ODER

☐ Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

4.1 ☒ Keine Zustimmung zur Einfuhr

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?	☒ Ja	☐ Nein
Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	☒ Ja	☐ Nein

4.2 ☐ Zustimmung zur Einfuhr

▶(1) M2

▼**M1**

4.3 ☐ Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? ☐ Ja ☐ Nein

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? ☐ Ja ☐ Nein

4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens aller Pflanzenschutzmittel, die Benomyl enthalten. Benomyl wurde aus Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff mussten daher zurückgezogen werden (Beschluss 2002/928/EG der Kommission vom 26. November 2002, ABl. L 322 vom 27.11.2002, S. 53). Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens aller Biozid-Produkte, die Benomyl enthalten. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten darf die Chemikalie nicht für die Verwendung als Biozid-Produkt in Verkehr gebracht werden und musste daher ab dem 1. September 2006 aus dem Verkehr gezogen werden.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

5.1 ☐ Keine Zustimmung zur Einfuhr

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? ☐ Ja ☐ Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? ☐ Ja ☐ Nein

5.2 ☐ Zustimmung zur Einfuhr

5.3 ☐ Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? ☐ Ja ☐ Nein

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? ☐ Ja ☐ Nein

5.4 Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird

Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? ☐ Ja ☐ Nein

▼M1

5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	☐ Ja	☐ Nein
Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	☐ Ja	☐ Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	☐ Ja	☐ Nein
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	☐ Ja	☐ Nein

Sonstige Bemerkungen

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	BU 9 6/167, 1049 Brüssel, Belgien
Name des zuständigen Mitarbeiters	Herr Paul Speight
Position des zuständigen Mitarbeiters	Stellvertretender Referatsleiter
Telefon	+32 22964135
Telefax	+32 22967616
E-Mail	Paul.Speight@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel:

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom, Italien
Tel. +39 657053441
Telefax +39 657056347
E-Mail: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf, Schweiz
Tel. +41 229178177
Telefax +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int